

MKGE 7 Nr. 46

Mkg, 1963-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_46

FR: ATMC 7 n° 46

IT: STMC 7 n. 46

Volltext

85 Nr. 46 Tage später eröffnet wurde, eingestellt. Im Anschluss daran führte der militärische Untersuchungsrichter im Einverständnis des W. die gegen diesen anbefohlene Voruntersuchung durch. Sie wurde am 5. November 1962 abgeschlossen, und am 20. November 1962 verurteilte das Divisionsgericht W. wegen Dienstverbumnis zu einer Gefängnisstrafe. Der Verurteilte focht dieses Urteil mit der Begründung an, es sei in Verletzung des schweizerisch-deutschen Auslieferungsrechts ergangen. 1. a) In prozessualer Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass die Urteile der Divisionsgerichte an keine andere Instanz als das Militärkassationsgericht weitergezogen werden können (MI(GE 3 Nr. 40 A). Es entfällt somit die Möglichkeit der Ergreifung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht. Eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts ist auch schon deshalb ausgeschlossen, weil dieses Rechtsmittel sich nur gegen Urteile kantonaler Gerichte richten kann (Art. 1 Ziff. 5 und 268 BStP). e) Auf die Beschwerde wegen Verletzung der Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages ist einzutreten. Die Vorschriften der Auslieferungsverträge modifizieren die Bestimmungen über den Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes (Art. 1-9). Sie werden so zu einem Bestandteil des Militärstrafrechts, dessen Verletzung gemäss Art. 188 Ziff. 1 MStGO durch Kassationsbeschwerde gerügt werden kann. 2. Nach dem Notenaustausch vom 6. März 1936 betreffend Auslieferungsverfahren und Rechtshilfe in Verkehrsstrafsachen auf Grund des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 darf ein Ausgelieferter ohne Zustimmung des ersuchten Staates weder, wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, zur Untersuchung gezogen, bestraft oder an einen dritten Staat weitergeliefert, noch aus einem sonstigen vor der Auslieferung eingetretenen Rechtsgrund in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn, dass der Ausgelieferte das Gebiet des ersuchenden Staates innerhalb eines Monats nach dem endgültigen Abschluss des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens oder im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe innerhalb eines Monats nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlässt, obwohl die Ausreise möglich ist (BS 12 s. 92 f.). Diese Regelung ist Ausfluss des Grundsatzes der Spezialität, der das internationale Auslieferungsrecht beherrscht. a) Im vorliegenden Fall steht fest, dass das hürgerliche Strafverfahren wegen Entführung eines Kindes, für welches allein die Auslieferung seitens der deutschen Behörden bewilligt wurde, mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 10. Oktober 1962 eingestellt worden ist.

Nr. 46 86 Diese Verfügung ist am 18. Oktober 1962, ahends, der Post übergehen worden und kann somit frühestens am 19. Oktober 1962 heim Angeklagten eingetroffen sein. Dieses Datum kann indessen entgegen der Auffassung des Divisionsgerichts für den Beginn der einmonatigen Frist, innerhalb welcher ein Ausgelieferter nach Abschluss des Strafverfahrens noch nicht zur Untersuchung gezogen werden darf (Schonfrist), nicht

massgehend sein, weil nach der zitierten staatsvertraglichen Bestimmung der Fristenlauf erst nach dem endgültigen Abschluss des Verfahrens zu laufen beginnt. Dieser endgültige Abschluss des Verfahrens ist im vorliegenden Falle einer Einstellungsverfügung erst dann gegeben, wenn auch die Rekursfrist gegenüber dieser Verfügung unbenutzt abgelaufen ist.

h) Nun hat aber der Angeklagte sowohl an der Besprechung mit dem militärischen Untersuchungsrichter am 2. Oktober 1962 als auch in seinem Schreiben vom 10. Oktober 1962 und auch in seiner Einvernahme vom 27. Oktober 1962 sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass das militärische Strafverfahren trotz den Vorschriften des Auslieferungsvertrages durchgeführt werde. Die Vorinstanz hat hieraus geschlossen, der Angeklagte habe auf die Beachtung der Schonfrist verzichtet; ein solcher Verzicht sei, da die Schonfrist ausschliesslich im Interesse des Verfolgten liege, zulässig. Diese Betrachtungsweise übersieht, dass der Grundsatz der Spezialität, der zur Aufstellung der Schonfristen führt, die Rechte des ersuchten Staates wahrt, nicht diejenigen des Verfolgten. Durch die Auslieferungsverträge schranken sich die Staaten in ihrer Hoheit ein, insbesondere in der Hoheit, die Strafgewalt und die Auslieferungsbefugnisse ausschliesslich nach eigenem Willen auszuüben. Über das Ausmass dieser Einschränkung befinden die Staaten bei Vertragsabschluss selber. Soweit sie Schonfristen aufstellen, vereinbaren sie diese zur Sicherung des Grundsatzes der Spezialität. Auf diese Sicherung kann aber vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Regelung - nur der ersuchte Staat selber rechtswirksam verzichten. Im Staatsvertrag mit Deutschland in der durch den Notenaustausch vom 6./23. März 1936 abgeänderten Form ist die Möglichkeit einer Zustimmung des Verfolgten zur Strafverfolgung während der Schonfrist nicht vorgesehen, vielmehr wird ausdrücklich erwähnt, dass die Strafverfolgung «ohne Zustimmung des ersuchten Teils» (d. h. Staates) nicht erfolgen darf. Die blosser Zustimmung des Verfolgten ist demnach rechtlich irrelevant. Der Verfolgte kann nicht auf ihm nicht zustehende völkerrechtliche Befugnisse verzichten (Schultz: Das schweizerische Auslieferungsrecht, 1953, S. 367). Da der Angeklagte einen unverzichtbaren öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Beachtung der Schonfrist hatte, kann ihm - nachdem er in der Voruntersuchung der Durchführung des Verfahrens ausdrücklich zugestimmt hatte - seine nachträgliche Berufung auf den Auslieferungsvertrag nicht als Rechtsmissbrauch entgegen gehalten werden. Die staats-

87 Nr. 46, 47 vertraglichen Ausschlussgründe hatten von Amtes wegen herübersehen werden müssen (Schultz: a. a. O. S. 359, 369). 3. Die vom Angeklagten erhobene Klage (Anklage wegen Verletzung des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages) ist somit begründet und demgemäss das Urteil des Divisionsgerichts 6 vom 20. November 1962 aufzuheben. Die Akten gehen an das Divisionsgericht 6 zurück mit der Weisung, die Strafverfolgung erneut zu beginnen, wenn der Angeklagte während eines Monats nach Eröffnung des Entscheides des Divisionsgerichts die Möglichkeit hatte, das Land zu verlassen. Eine Wiederholung jener Untersuchungshandlungen, die auch in einem Inkontumazialverfahren möglich gewesen waren, kann unterbleiben, da die Durchführung von Inkontumazialverfahren durch die Auslieferungsverträge nicht tangiert wird (vgl. BGE 87 IV 61 f.). (31. Januar 1963, W. e. D. G. 6) 47. Der Eintritt der Vollstreckungsverjähren schliesst die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen einen in Abwesenheit Verurteilten aus (Art. 167 MStGO, Bestätigung der Praxis) (Erw. 2 und 3). Pas de relief des jugements dont la peine prononcée par contumace est prescrite (art. 167 OJPPM, confirmation de la jurisprudence) (cons. 2 et 3) • E impossibile revocare una sentenza contumaciale quando la pena è prescritta (art. 167

OGPPM, conferma della giurisprudenza) (cons. 2 e 3). 2. Das Militarkassationsgericht hat in jahrzehntelanger Praxis erklärt, dass die l(ontumazialurteile nach den gleichen Vorschriften verfahren wie die definitiven Urteile und dass nach Eintritt der V erjahrung die Wiederaufnahme ausgeschlossen sei. Es hat in MI(GE I Nr. 137 ausge- fiillrt, dass die Art. 166 und 167 MStGO durch das französische Recht und dasjenige einiger welscher l(antone (insbesondere des l(antons Waadt) beeinflusst sei en. Zwar sei sowohl in Frankreich wie im l(anton W aadt die Wiederaufnah.me kraft ausdrücklicher V orschriften ur soweit möglich, als die Strafe nicht verjährt sei. Diese Regel gelte aber auch für das schwei- zerische Militärrecht, weil sie auf d er N a tur d er Wiederaufnahme heruhe. Das Militarkassationsgericht hat diese Praxis in MI(GE I Nr. 147 hesta- tigt und dem Einwand, dass für den Verurteilten möglicherweise eine nachträgliche Aufdeckung der W ahrheit hedeutsam sei, entgegengehal- ten, dass das Gesetz solchen Interessen mit der Revision gerecht werde. Ferner wurde ausgeführt, dass die Strafverjahrung nicht nur die Straf-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.